

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst vom 18.09.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Tönisvorst unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die eingewiesenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, hierbei nach ihren Kräften mitzuwirken.
- (4) Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen durch schriftliche Festlegung weitere Objekte in den Bestand aufnehmen oder streichen. Die Änderungen des Bestandes sind im Tönisvorster Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit, Geltungsbereich

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden.
- (2) Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die nach objektiven Anforderungen derart unzureichend sind, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten oder deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellen.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft regelt.
- (3) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Tönisvorst ist erforderlich für die
 - a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Obdachlosenunterkünften,
 - b) Ausübung eines Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften,
 - c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
 - d) Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen,
 - e) Aufstellung und den Betrieb von Öfen,
 - f) Tierhaltung,
 - g) Beherbergung von nicht gemäß § 4 eingewiesenen Personen.

(4) Schwerwiegende und schuldhafte Verstöße der Bewohner gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens fünfundzwanzig Euro und höchstens zweihundertfünfzig Euro. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Einweisung

(1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind die durch Ordnungsverfügung eingewiesenen Personen.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Tönisvorst und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen kann.

(4) Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung des Obdachs maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Tönisvorst Benutzungsgebühren nach einer gesondert zu erlassenden Gebührensatzung.

§ 7 Zutritt zu den Obdachlosenunterkünften

(1) Beauftragte der Stadt Tönisvorst sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Tönisvorst Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch

- a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
- b) den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
- c) den Widerruf der Stadt Tönisvorst.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Tönisvorst zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Tönisvorst oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen.

§ 9

Fristablauf, Widerruf, Umsetzung und Räumung

(1) Bei Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist kann die Stadt Tönisvorst nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte umsetzen oder aus den Unterkünften räumen.

(2) Die Stadt Tönisvorst kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte umsetzen oder aus den Unterkünften räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen unter anderem vor,

- a) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen,
- b) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
- d) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
- e) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet,
- f) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
- g) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- h) wenn das Nutzungsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Stadt Tönisvorst und Dritten endet.

(4) Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Obdachlosenunterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten für eine zwangsweise Räumung zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Tönisvorster Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1983 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der III. Änderung vom 18.12.2000.

Tönisvorst, den 18.09.2001

gez. Albert Schwarz
Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst**

**Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst sind die nachfolgend aufgeführten
Objekte:**

1. Nordring 92
2. Nordring 94
3. Nordring 153
4. Schelthofer Straße 35
5. Schelthofer Straße 37

Tönisvorst, den 18.07.2003

gez. Albert Schwarz
Bürgermeister